



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum 25.06.2010 Nr.: 120

Prüfungsordnung, Studienordnung und
Nähere Erläuterungen für Berufspraktische Studien
des Fachbereichs Sozialwesen für den berufs-
begleitenden internetbasierten Fernstudiengang
„Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-Online)“

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung IV
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601
Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Februar 2010 (StAnz. Vom 12.4. 2010, S. 1149) werden die Prüfungsordnung, die Studienordnung und die Näheren Erläuterungen für Berufspraktische Studien für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang „Bachelor of Arts: Soziale Art (BASA-Online)“ hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 25.06.2010

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Gießen



Bachelor of Arts:
Soziale Arbeit

Prüfungsordnung

**Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen
der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain)**

für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang

„Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-Online)“

Inhalt:

Prüfungsordnung

Anlage 1: Modulübersicht (Kurzdarstellung der Module)

Anlage 2: Beispiel zur Berechnung der Abschlussnote

Anlage 3: Diploma Supplement

Prüfungsordnung. Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang „Bachelor of Arts: Soziale Arbeit“ (BASA-Online)

Vorbemerkung

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I. S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen der Hochschule RheinMain am 16. März 2010 die nachstehende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang „Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-Online)“ - erlassen. Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) vom 10. Dezember 2002 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2003, S. 2124ff.) in der Fassung der Amtlichen Mitteilungen Nr. 37 vom 22. September 2005 und wurde in der 82. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 13.3.2010 beschlossen und vom Präsidium am 31.5.2010 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Diese Prüfungsordnung enthält die ergänzenden besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Sozialwesen für den berufsbegleitenden internetbasierten Studiengang „Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-Online)“.

Die nachfolgenden Positionen beziehen sich auf die entsprechenden Ziffern der ABPO.

Für jedes Modul der **Anlage 1** zur Prüfungsordnung (Modulübersicht) wird eine detaillierte Modulbeschreibung mit den konkreten Lehrinhalten und Lernzielen durch den Fachbereich vorgenommen und in einem Modulhandbuch zusammengefasst. Dieses wird im Fachbereich geführt und fachbereichsöffentlich vorgehalten.

1.1 Dauer und Gliederung des Studiums

zu 1.1.2

Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Teilzeitstudiengangs beträgt 8 Semester und umfasst 180 ECTS-Credits. Der Studiengang umfasst 17 Onlinemodule, 8 Präsenzmodule sowie das Bachelorabschlussmodul (Bachelor-Thesis inklusive Kolloquium). Weiterhin beinhaltet der Studiengang ein Theorieprojekt sowie ein Praxisprojekt.

zu 1.1.7

Zur Erlangung der staatlichen Anerkennung kann während oder nach dem Studium ein berufspraktisches Semester erbracht werden.

Das berufspraktische Studiensemester kann in Teilzeitform vom 4. bis einschließlich zum 8. Studienhalbjahr oder im Anschluss an den Bachelor-Abschluss erbracht werden. Die Studierenden nehmen während der praktischen Tätigkeit an einem auf diese Tätigkeit bezogenen Begleitseminar teil. Die Teilnahme an einem Auswertungsseminar im Anschluss an die berufspraktische Tätigkeit und die Anfertigung eines Auswertungsberichts schließen das berufspraktische Studiensemester ab.

Ein berufspraktisches Studiensemester ist bestanden, wenn die Praxisstelle die erfolgreiche Ableistung bestätigt hat und der Bericht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.

Näheres zum berufspraktischen Studiensemester regeln die **Näheren Erläuterungen für berufspraktische Studien**.

1.2 Prüfungen, akademische Grade

Zu 1.2.4

Nach bestandener Bachelor-Thesis und bestandenem Kolloquium verleiht die Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) – University of Applied Sciences – den Absolventinnen und Absolventen den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

1.3 Module und Leistungspunkte

Zu 1.3.1

Das Studium ist modular aufgebaut. Die Module sind so konzipiert, dass sie in der Regel nach einem Semester mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen werden.

Zu 1.3.2

Der Lern- und Arbeitsaufwand der Studierenden wird nach Leistungspunkten (Credit-Points) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) berechnet. Ein Credit-Point (CP) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls führt zum Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leistungspunkten. Die Zuordnung der Credit-Points zu den Modulen ergibt sich aus der **Anlage 1**. Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die zugehörige Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Zu 1.3.4

Das Studium ist abgeschlossen, sobald die vorgeschriebene Leistungspunktzahl (180 Credit-Points) erreicht ist. Hierbei entfallen insgesamt 95 Credit-Points auf das Selbststudium der Online-Module, 40 Credit Points auf die Module der Präsenzphasen (Präsenzmodule), 30 Credit-Points auf Theorie- und Praxisprojekt, 12 Credit-Points auf die Bachelor-Thesis, sowie 3 Credit-Points auf die Vorbereitung der mündlichen Präsentation der Bachelor-Thesis.

3.2 Diplom-, Bachelor-, Masterprüfung

Zu 3.2

Die Bachelor-Prüfung besteht aus:

1. den Modulprüfungen in den in der **Anlage 1** aufgeführten Modulen einschließlich der Prüfungen des Theorie- und Praxisprojektes
2. der Bachelor-Thesis einschließlich eines Kolloquiums zur Bachelor-Thesis

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teile der Bachelor-Prüfung mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden sind.

Näheres zu Anzahl und Art der Prüfungsleistungen ist der **Anlage 1** zu entnehmen.

4.1 Fachprüfungen und Prüfungsleistungen

Zu 4.1.1

Formen von Prüfungsleistungen sind:

1. schriftliche Prüfungsleistungen (SPL)
2. mündliche Prüfungsleistungen (MPL)
3. Projektarbeiten (Theorie- und Praxisprojekt)

Zu 1. Arten schriftlicher Prüfungsleistungen sind: Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitungen von Übungs- und Lernaufgaben, Literaturberichte oder Dokumentationen, Arbeitsberichte, die Organisation eines Online-Vortrages, die Auswertung von Gruppendiskussionen im Internet, Forendiskussionen, die Erstellung von Wikis, sowie die schriftliche Auswertung von Praxisaufgaben. Die Prüfungsdauer beträgt zwischen 4 und 14 Wochen und wird in Abhängigkeit vom Modulumfang für alle Studierenden gleich festgelegt. Für Klausuren gilt eine Zeitspanne von

45 bis 120 Minuten. In den Online-Modulen erfolgt die Übersendung schriftlicher Prüfungsleistungen in digitaler Form.

Zu 2. Arten mündlicher Prüfungsleistungen sind: Prüfungsgespräche, mündliche Präsentationen, Kolloquien, Vorträge, Referate (inklusive schriftlicher Ausarbeitung) und andere adäquate Formen. Mündliche Prüfungsleistungen werden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen. Mündliche Prüfungen dauern in der Regel zwischen 20 und 45 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierender oder Studierendem. Findet ausschließlich eine rein mündliche Prüfungsleistung statt, sind die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in einem Protokoll festzuhalten.

Zu 3. Die Studierenden bearbeiten während des Studiums zwei Projekte: Das Theorie- und das Praxisprojekt. Diese Projekte werden jeweils durch eine Projektarbeit abgeschlossen. Gegenstand des Theorieprojektes ist die Erarbeitung von sozialwissenschaftlichen Theorien zur Klärung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus dem Gegenstandsfeld Sozialer Arbeit. Gegenstand des Praxisprojektes ist die wissenschaftliche Untersuchung von Praxisthemen und die Erarbeitung von Lösungsansätzen. Die Projektarbeiten umfassen den Zeitrahmen von in der Regel zwei Studienhalbjahren und beinhalten immer eine ausführliche schriftliche Arbeit. Der Umfang der schriftlichen Arbeit zum Theorieprojekt soll 25 Seiten nicht überschreiten. Der Umfang der schriftlichen Arbeit zum Praxisprojekt soll 40-50 Seiten umfassen.

Alle Module werden durch schriftliche oder mündliche Modulprüfungen abgeschlossen. Prüfungen in den Online-Modulen können nur schriftlich erfolgen. Die genaue Prüfungsform wird zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrenden auf der Lernplattform und durch Aushang bekanntgegeben. Falls bei einem Präsenzmodul die Wahlmöglichkeit zwischen einer mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistung besteht, so entscheidet sich der jeweils Lehrende für eine dieser beiden Formen.

Die Art der Prüfungsleistung und die Prüfungsdauer werden zu Modulbeginn durch die Lehrenden bestimmt und auf der Lernplattform und durch Aushang bekanntgegeben. Im Zweifelsfalle obliegt es den Studierenden, sich hierüber bei der Studiengangsleitung zu informieren.

Modulprüfungen werden im Rahmen der Modullaufzeit abgelegt. Die Prüfungen werden in der Regel durch die jeweiligen Lehrenden abgenommen. Der Abgabetermin wird durch Ankündigung auf der Lernplattform und durch Aushang bekannt gegeben.

Angaben über die jeweilige Form der Prüfungsleistungen (SPL oder MPL) ergeben sich aus der **Anlage 1**.

Zu 4.1.6

Prüfungsleistungen sind individuell zu erbringende Leistungen. Wird eine Prüfungsleistung in Form einer Klausur erbracht, so sind dies Einzelarbeiten. Andere Formen von Prüfungsleistungen können als Gruppenarbeiten erbracht werden; dabei muss die Einzelleistung erkennbar und bewertbar sein.

4.3 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Zu 4.3.1

Alle Prüfungsleistungen werden benotet. Als Modulnote, als Noten für das Theorie- und Praxisprojekt sowie als Bewertung der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums können die Noten 1,0, 2,0, 3,0, 4,0, 5,0 und die Zwischennoten 1,3, 1,7, 2,3, 2,7, 3,3, 3,7 vergeben werden.

Zu 4.3.2

Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von 6-8 Wochen nach Abgabe zu bewerten.

Zu 4.3.3

Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, sobald die vorgeschriebenen Credit-Points (180) erreicht sind. Dies schließt das Bestehen der Bachelor-Thesis und des Kolloquiums mit ein.

Zu 4.3.6

Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird aus den Modulnoten, den Noten für das Theorie- und Praxisprojekt und der Note des Bachelorabschlussmoduls (= Bachelor-Thesis inklusive Kolloquium) gebildet. Dabei fließt das nach Credit-Points gewichtete arithmetische Mittel der Modulabschlussnoten und der Noten des Theorie- und Praxisprojektes zu 75% in die Gesamtnote und die Note des Bachelorabschlussmoduls (= Bachelor-Thesis inklusive Kolloquium) zu 25% in die Gesamtnote mit ein.

Die Gesamtnote errechnet sich also wie folgt:

Das nach Credit-Points gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Noten des Theorie- und Praxisprojektes wird wie folgt ermittelt: Die Einzelnote eines jeden Moduls wird mit der Zahl der Credit-Points des jeweiligen Moduls multipliziert; diese gewichteten Noten werden addiert und durch die Anzahl der insgesamt damit erworbenen Credit-Points geteilt. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen. Die so ermittelte Durchschnittsnote fließt dann zu 75% in die Gesamtnote mit ein.

Die Note des Bachelorabschlussmoduls errechnet sich zu 80% aus der Note der Bachelor-Thesis und zu 20% aus der Note des Kolloquiums. Auch hier wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen. Die so ermittelte Note des Bachelorabschlussmoduls fließt dann zu 25% in die Gesamtnote mit ein.

Bei der Gesamtnote wird ebenfalls nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ausgewiesen.

Ein Rechenbeispiel zur Verdeutlichung findet sich in **Anlage 2**.

Zusätzlich zur Gesamtnote wird im Diploma Supplement der ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen:

- A die besten 10%
- B die nächsten 25%
- C die nächsten 30%
- D die nächsten 25%
- E die nächsten 10%

Grundlage der Berechnung des ECTS-Ranges sind die Abschlussnoten nach der deutschen Notenskala mit einer Nachkommastelle von 1,0 bis 4,0 der Absolvierenden und Absolventen des jeweiligen Studiengangs. Die Kohorte wird gebildet aus den sechs vorhergehenden Semestern. Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Ranges umfasst mindestens 30 Absolvierenden und Absolventen. Wird diese Gruppengröße innerhalb von sechs Semestern nicht erreicht, ist der Zeitraum semesterweise zu verlängern, bis die erforderliche Gruppengröße erreicht ist. Der ECTS-Rang wird erstmalig ausgewiesen, wenn die beschriebenen Voraussetzungen vorliegen. Im Falle von Notengleichheit wird der jeweils bessere Rang vergeben. Bei nachträglichen Verschiebungen der Noten erfolgt keine Schlechterstellung im Hinblick auf bereits erteilte Ränge.

4.4 Notenbekanntgabe

Zu 4.4

Die bei den Modulprüfungen erzielten Noten werden den jeweiligen Studierenden auf der Lernplattform bekannt gegeben.

5.1 Antrag auf Zulassung

Zu 5.1.1

Aus der Modulübersicht (**Anlage 1**) ergibt sich, in welchem Semester die einzelnen Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis abgelegt werden sollen.

Einer besonderen Anmeldung zu einer Modulprüfung bedarf es nicht. Mit der Modulanmeldung sind die Studierenden auch automatisch zur Modulprüfung angemeldet. Die Modullaufzeiten und Prüfungstermine werden vor Beginn des Studienhalbjahres durch die Studiengangsleitung auf der Lernplattform und durch Aushang bekannt gegeben.

Zu 5.1.3

Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelor-Thesis sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Die Bescheinigung des Studiengangssekretariats, dass alle Module erfolgreich absolviert sind.
2. Die Bescheinigung über die Anerkennung der geforderten berufspraktischen Tätigkeit.
3. Themenvorschlag der/des Studierenden sowie Vorschlag zweier Personen des Lehrpersonals als Erstbetreuer/in (Referent/in) und Zweitbetreuer/in (Koreferent/in). Die endgültige Formulierung des Themas der Bachelor-Thesis erfolgt durch den/die Referent/in; der/die Studierende kann dabei beteiligt werden. Ein Anspruch auf Gewährung des vorgeschlagenen Themas sowie Betreuung durch das vorgeschlagene Lehrpersonal besteht jedoch nicht.
4. Eine Erklärung darüber, ob sich der/die Studierende in einem schwebenden Prüfungsverfahren hinsichtlich des endgültigen Nichtbestehens in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes befindet oder endgültig nicht bestanden hat.

5.2 Zulassung

Zu 5.2.2

Mit der Zulassung zur Bachelor-Arbeit wird den Studierenden das genaue Thema, die Namen von Erst- und Zweitbetreuer/in sowie die Bearbeitungszeit mitgeteilt. Danach sind Themenänderungen nicht mehr möglich.

6. Diplomarbeit, Bachelor-Thesis, Master-Thesis

6.1 Ziel

Zu 6.1 Ziel

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelor-Prüfung wird festgestellt, ob der/die Kandidat/in die Zusammenhänge des Faches und seiner über Einzeldisziplinen hinausgehenden Bezüge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden und ob er oder sie die für den Übergang in die Berufspraxis und / oder eine weiterführende akademische Qualifikation notwendigen vertieften Fachkenntnisse erworben hat. Nach der Erstellung der Bachelor-Thesis findet ein Kolloquium statt.

6.3 Ausgabe, Rückgabe und Abgabe

Zu 6.3.4

Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung (siehe 6.4.2) beim Sekretariat des Fachbereichs Sozialwesen abzugeben oder dem Sekretariat des Fachbereichs zu übersenden. Im letzteren Fall entscheidet über die termingerechte Abgabe das Datum des Poststempels.

6.4 Form

Zu 6.4.1

Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit höchstens drei Teilnehmerinnen oder Teilnehmern angefertigt werden. Der Beitrag der oder des Einzelnen muss dabei auf der

Grundlage der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich erkennbar und bewertbar sein.

Zu 6.4.2

Die Arbeit ist in Papierform (2 Exemplare) sowie in digitaler Form (z. B. CD-ROM) abzugeben.

6.5 Bearbeitungszeit

Zu 6.5.2

Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt drei Monate.

6.6 Bewertung

Zu 6.6

Die Bachelor-Thesis wird von beiden Betreuern/Betreuerinnen bewertet. Kommt zwischen Erst- und Zweitbetreuer/in keine Einigung über die Note zustande, so wird das arithmetische Mittel aus beiden Bewertungen gebildet. Für die Vergabe der Noten gilt Ziffer 4.3.1 Satz 1.

Bewertet einer von beiden die Bachelor-Thesis mit „nicht ausreichend“, so wird ein dritter Prüfer hinzugezogen. Wird ein dritter Prüfer hinzugezogen und lauten zwei der drei Bewertungen auf „ausreichend“, ist die Prüfung mit „ausreichend“ (4,0) bestanden. Ansonsten ergibt sich die Note der Bachelor-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen.

Für die Berechnung des arithmetischen Mittels gilt jeweils: Es bleibt nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma stehen, dann wird wie folgt gerundet: die Dezimalstellen 1, 4, 5, 8 werden auf die nächste Note oder Zwischennote abgerundet, die Dezimalstellen 2, 6 und 9 werden aufgerundet (Beispiel: siehe Tabelle).

Mittelwert	1,17	1,25	1,41	1,59	1,62	1,84	1,99
Ergebnis	1,1	1,2	1,4	1,5	1,6	1,8	1,9
Note	1,0	1,3	1,3	1,3	1,7	1,7	2,0

Nach der Erstellung der Bachelor-Thesis findet ein Kolloquium statt. Das Kolloquium ist wie folgt festgelegt:

Die Bachelor-Thesis wird nach Bekanntgabe der Note vor den Prüfern präsentiert und zur Diskussion gestellt. Dabei wird auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft. Die Präsentation und die Leistung des Studierenden in der Diskussion werden ebenfalls benotet. Das mündliche Kolloquium soll je Studierendem mindestens 30 Minuten, maximal jedoch 45 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation sowie der Diskussion der in der Bachelor-Thesis erbrachten Leistungen sind in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Die Beurteilung des Kolloquiums ist dem Prüfling im Anschluss daran bekannt zu geben und zu begründen. Das Ergebnis des Kolloquiums geht zu 20% in die Bewertung des Bachelorabschlussmoduls mit ein. Zur Berechnung der Note des Bachelorabschlussmoduls siehe 4.3.6.

7.2 Versäumnis und Rücktritt

Zu 7.2.3

Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat sich zu einer Modulprüfung angemeldet, so kann sie oder er ohne Angabe von Gründen bis zu 2 Wochen vor Ende der Modullaufzeit von der Anmeldung zurücktreten. Die Abmeldung erfolgt schriftlich bei der Studiengangsleitung. Für die Bachelor-Thesis gilt jedoch Ziffer 6.3.3 ABPO.

Zu 7.2.4

Bleibt die oder der Studierende dem Prüfungstermin fern oder versäumt sie oder er für die Prüfung festgesetzte Fristen, so sind die für das Fernbleiben oder Fristversäumnis geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Angabe der betreffenden Prüfung anzuzeigen und nachzuweisen. Der Nachweis der Gründe muss bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu betreuenden Kindes durch Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches mindestens Ausführungen über die Art der Krankheitssymptome bzw. der Art der Leistungsminderung beinhaltet, soweit dies zur Beurteilung der Prüfungsfähigkeit durch die Hochschule erforderlich ist, bei dem zweiten Fernbleiben derselben Prüfungsleistung infolge Krankheit durch Vorlage eines entsprechenden amtsärztlichen Attestes, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung erfolgen.

Im Falle der Krankheit einer oder eines pflegebedürftigen anderen nahen Angehörigen muss der/die Studierende sowohl die Pflegebedürftigkeit als auch die Übernahme der Pflege mit amtlichem Zeugnis nachweisen. Eine Kostenübernahme für die geforderten Nachweise erfolgt nicht.

Auf Antrag sind die Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Studierende oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, vor dem sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitpunkt sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden; die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben.

Zu 7.2.5

Die Besonderen Bestimmungen zu Ziffer 7.2.4 gelten sinngemäß.

Zu 7.2.6

Diesbezüglich verfährt der Prüfungsausschuss im Einzelfall entsprechend unter Beachtung der verwaltungsrechtlichen Ermessensgrundsätze.

8.2 Freiversuch

Zu 8.2

Ein Freiversuch wird nicht eingeräumt.

8.3/8.4 (Erste Wiederholung/zweite Wiederholung)

Zu 8.3/8.4

Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Bei der letzten Wiederholung wird eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen.

Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal wiederholt werden.

Ein nicht anerkanntes berufspraktisches Studiensemester kann einmal wiederholt werden. Zur Anerkennung der Berufspraktischen Studien s. § 6 der Näheren Erläuterungen für berufspraktische Studien.

11.1 Zeugnis der Zwischenprüfung und Abschlusszeugnis

Zu 11.1.2

Das Abschlusszeugnis enthält neben den Noten aller Modulprüfungen und den Noten für das Theorie- und Praxisprojekt Thema und Note der Bachelor-Arbeit, die Note des Kolloquiums sowie den Namen der Praxisstelle, bei der das berufspraktische Semester absolviert wurde.

Zu 11.1.3

Es wird eine Gesamtnote entsprechend Ziffer 4.3.6 gebildet.

11.3 Diploma Supplement

Zu 11.3

Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement ist Anlage 3 der Prüfungsordnung.



16 Schlussbestimmungen

Die Besonderen Bestimmungen für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang „Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-Online)“ treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) rückwirkend zum 01.03.2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 29.6.2010

Prof. Dr. Eleonore Oja Ploil
Dekanin des Fachbereichs

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin, Leiterin des Prüfungsamtes
der Fachhochschule Wiesbaden
(jetzt: Hochschule RheinMain)

 Modulübersicht BASA-Online (Stand 19.03.10) 				
1. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 1	Geschichte, Theorie und Struktur Sozialer Arbeit	A	1 SPL	10
	Teil 1: Geschichte der Sozialen Arbeit			
	Teil 2: Struktur und Organisation der Sozialen Arbeit			
	Teil 3: Organisation der Sozialen Arbeit konkret: Rechtliche Vorgaben und ihre Umsetzung am Beispiel der Jugendhilfe			
O 2	Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	B	1 SPL	5
P 1	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit I: Medienkompetenz und Propädeutik	A	1 SPL oder 1 MPL	5
2. Semester (WiSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 3	Familie: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	C	1 SPL	5
O 4	Arbeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	C	1 SPL	5
O 5	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	B	1 SPL	5
	Teil 1: SGB II, SGB XII			
	Teil 2: Familienrecht, SGB VIII			
P 2	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit II: Beobachtung, Dokumentation und Kommunikation	A	1 SPL oder 1 MPL	5
3. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 6	Soziale Gerechtigkeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	C	1 SPL	5
O 7	Inklusion - Integration - Bewältigung: Eine multidisziplinäre Einführung am Beispiel der Problemkreise abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle	C	1 SPL	5
P 3	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit III: Gestaltung, Kreativität und Präsentation	A	1 SPL oder 1 MPL	5
TP-1	Theorieprojekt Teil I	A		0
4. Semester (WiSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 8	Wahlpflichtmodul: Einführung in die Soziale Arbeit -	A	1 SPL	5
	O 8.1 mit Kindern und Jugendlichen			
	O 8.2 mit Erwachsenen/Rehabilitation			
	O 8.3 mit alten Menschen			
	O 8.4 Soziale Arbeit und Bildung (in Planung)			
O 9	Wahlpflichtmodul: Lebenswelten und Alltagskultur	C	1 SPL	5
	O 9.1 Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen			
	O 9.2 Soziale Arbeit mit Erwachsenen/Rehabilitation			
	O 9.3 Soziale Arbeit mit alten Menschen			
	O 9.4 Soziale Arbeit und Bildung (in Planung)			
O 10	Wahlpflichtmodul: Bio-Psycho-Soziale Prozesse und Soziale Interaktion in der Sozialen Arbeit -	C	1 SPL	5
	O 10.1 mit Kindern und Jugendlichen			
	O 10.2 mit Erwachsenen/Rehabilitation			
	O 10.3 mit alten Menschen			
	O 10.4 Soziale Arbeit und Bildung (in Planung)			
P 4	Einführung in die Methoden der Sozialen Arbeit	A	1 SPL oder 1 MPL	5
TP-2	Theorieprojekt Teil II	A	1 SPL	10

Anlage 1 zur PO BASA-Online: Modulübersicht

5. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 11	Organisation und Management Sozialer Arbeit	A	1 SPL	10
O 12	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit: Verwaltungsrecht und besondere Rechtsgebiete	A	1 SPL	5
P 5	Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit	A	1 SPL oder 1 MPL	5
6. Semester (WS)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 13	Projektplanung und Evaluation	A	1 SPL	5
Wahlpflichtmodul		A	1 SPL	5
O 14a	Empowerment und Anwaltschaft			
O 14b	Netzwerkarbeit und Öffentlichkeit			
O 15	Soziale Arbeit und Gesundheit	C	1 SPL	5
P 6	Person- und fachbezogene Reflexion des eigenen professionellen Handelns	A	1 SPL oder 1 MPL	5
PP-1	Praxisprojekt Teil I	A		0
7. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 16	Soziale Arbeit und Wirtschaft	C	1 SPL	5
O 17	Sozialpolitik und Soziale Arbeit in Europa	B	1 SPL	5
P 7	Ethik in der Sozialen Arbeit	A	1 SPL oder 1 MPL	5
PP-2	Praxisprojekt Teil II	A	1 SPL (Arbeit) und 1 MPL	20
8. Semester (WS)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
Bachelorabschlussmodul (Bachelor-Thesis und Kolloquium)				15
BA-1	schriftlicher Teil: wissenschaftliche Arbeit (Selbststudium)			12
BA-2	mündlicher Teil: Präsentation/Kolloquium			3
P 8	Profession und Disziplin: Theorien Sozialer Arbeit und deren Bezug zu Praxisfeldern	A	1 SPL oder 1 MPL	5

Aufteilung der Credits auf die Studienbestandteile:

Teil	Studienbestandteile	Credits
I.	Online-Module	95
II.	Präsenzmodule	40
III.	Projektarbeit	30
IV.	Bachelorabschlussmodul	15
Gesamt:		180

Aufteilung der Credits auf die Fachgebiete:

Abk.	Fachgebiet	Credits
A	Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit	75
B	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	20
C	Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	40
	Projektarbeiten	30
	Bachelorabschlussmodul	15
Gesamt:		180

Aufteilung der Module auf die Studienbereiche:

Abk.	Studienbereiche	Anzahl Module
A	Fachgebiet A: Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit	13
B	Fachgebiet B: Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen	4
C	Fachgebiet C: Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche	8
PA	Projektarbeit	2
BA	Bachelorabschlussmodul	1
Gesamt		28

Legende (alphabetisch):

Abk. Bezeichnung

- A Fachgebiet A: Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit
- B Fachgebiet B: Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit
- BA Bachelorabschlussmodul
- C Fachgebiet C: Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
- CP Credit-Points
- F Fachgebiet (A, B oder C)
- MPL Mündliche Prüfungsleistung
- O Online-Modul
- P Präsenzmodul
- PA Projektarbeit
- PL Prüfungsleistung
- PP Praxisprojekt
- SPL Schriftliche Prüfungsleistung
- SWS Semesterwochenstunden
- TP Theorieprojekt

Gesamtnote - Berechnungsbeispiel				
Abk.	Modulbezeichnung	Credits	Note	Cr. x N.
O 1	Geschichte, Theorie und Struktur Sozialer Arbeit	10 CP	1,3	13,0
O 2	Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	5 CP	1,7	8,5
O 3	Familie: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	5 CP	1,0	5,0
O 4	Arbeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	5 CP	1,0	5,0
O 5	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit:	5 CP	1,3	6,5
O 6	Soziale Gerechtigkeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	5 CP	1,0	5,0
O 7	Inklusion - Integration - Bewältigung	5 CP	1,0	5,0
O 8	Einführung in die Soziale Arbeit	5 CP	1,3	6,5
O 9	Lebenswelten und Alltagskultur	5 CP	1,3	6,5
O 10	Bio-Psycho-Soziale Prozesse und Soziale Interaktion in der Sozialen Arbeit -	5 CP	1,0	5,0
O 11	Organisation und Management Sozialer Arbeit	10 CP	1,0	10,0
O 12	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit: Verwaltungsrecht und besondere Rechtsgebiete	5 CP	1,3	6,5
O 13	Projektplanung und Evaluation	5 CP	1,0	5,0
O 14	Empowerment und Anwaltschaft / Netzwerkarbeit und Öffentlichkeit	5 CP	1,3	6,5
O 15	Soziale Arbeit und Gesundheit	5 CP	1,0	5,0
O 16	Soziale Arbeit und Wirtschaft	5 CP	2,0	10,0
O 17	Sozialpolitik und Soziale Arbeit in Europa	5 CP	1,0	5,0
P 1	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit I: Medienkompetenz und Propädeutik	5 CP	3,0	15,0
P 2	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit II: Beobachtung, Dokumentation und Kommunikation	5 CP	1,0	5,0
P 3	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit III: Gestaltung, Kreativität und Präsentation	5 CP	1,7	8,5
P 4	Einführung in die Methoden der Sozialen Arbeit	5 CP	2,3	11,5
P 5	Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit	5 CP	4,0	20,0
P 6	Person- und fachbezogene Reflexion des eigenen professionellen Handelns	5 CP	1,7	8,5
P 7	Ethik in der Sozialen Arbeit	5 CP	2,0	10,0
P 8	Profession und Disziplin: Theorien Sozialer Arbeit und deren Bezug zu Praxisfeldern	5 CP	3,3	16,5
TP	Theorieprojekt (Projektarbeit = PA)	10 CP	1,3	13,0
PP	Praxisprojekt (Projektarbeit = PA)	20 CP	2,0	40,0
	Summe Credit-Points	165 CP		262,00
	Durchschnittsnote Module M1-M21 und PA (ungerundet)		1,5879	
	Durchschnittsnote Module und PA		1,5	
Abk.	Bachelorabschlussmodul	Credits	Note	%
BA-1	Wissenschaftliche Arbeit (schriftlich) 80%	12 CP	1,3	1,04
BA-2	Kolloquium (mündlich) 20%	3 CP	1,0	0,2
	Ergebnis Bachelorabschlussmodul (ungerundet)	15 CP	1,2400	
	Note Bachelorabschlussmodul		1,2	
Abk.	Berechnung Abschlussnote	Gewichtung	Note	G. x N.
	Durchschnittsnote Module und Projekt-arbeiten (Theorie- und Praxisprojekt)	3	1,5	4,5
	Bachelorabschlussmodul	1	1,2	1,2
	Summe Gewichtungsanteile	4		5,7
	Gesamtergebnis (ungerundet)		1,4250	
	Gesamtnote		1,4	

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. INHABER/IN DER QUALIFIKATION / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name:

1.2 Vorname / First Name:

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of birth:

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden / Student ID Number or Code:

2. QUALIFIKATION / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation / Name of Qualification:

**Bachelor of Arts / B.A.; Titel: Sozialarbeiter B.A./ Sozialarbeiterin B.A.
Bachelor of Arts / B.A.; Title: Sozialarbeiter B.A./ Sozialarbeiterin B.A.**

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer / Main Fields of Studies:

Soziale Arbeit / Social Work

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat / Institution Awarding the Qualification:

**Fachhochschule Wiesbaden / University of Applied Sciences
Kurt-Schumacher-Ring 18
D – 65197 Wiesbaden**

2.4 Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat / Institution Administering Studies:

Fachbereich Sozialwesen / Department of Social Studies

2.5 Im Unterricht / in den Prüfungen verwendete Sprachen / Language(s) of Instruction / Examination:

Deutsch / German

3. EBENE DER QUALIFIKATION / LEVEL OF QUALIFICATION

3.1 Ebene der Qualifikation / Qualification Level:

Erste Qualifikationsstufe / First Level Degree

3.2 Zugangsvoraussetzungen / Access Requirements:

Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder Fachhochschulreife / General or Subject-Linked Higher Education Entrance Qualification or 'Fachhochschulreife (qualification for University of Applied Sciences)

4. INHALTE UND ERZIELTE ERGEBNISSE / CONTENTS AND RESULTS

4.1 Studienform / Mode of Study:

180 ECTS / 180 ECTS

4 Jahre (8 Semester) Teilzeitstudium / 4 years (8 semesters) (part-time)

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen /

Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

Theoretische Grundlagen Sozialer Arbeit: Ein interdisziplinärer Ansatz von Geschichte, Theorien und Arbeitsfeldern Sozialer Arbeit, individuellen und sozialen Bedingungen Sozialer Arbeit, rechtlichen und organisationsbezogenen Grundlagen Sozialer Arbeit, Grundlagen der Sozialmedizin für Soziale Arbeit.

Methodische Fähigkeiten für Soziale Arbeit: Grundlagen von Beratung, Einzelfallhilfe, Case management, Sozialer Gruppenarbeit und Gemeinwesenarbeit, Forschungsmethoden Sozialer Arbeit, Einführung in Sozialmanagement.

Die Qualifikationen sind auf berufliche Soziale Arbeit bezogen.

Der Studiengang beinhaltet ein halbjähriges integriertes Praktikum und Reflexion der Praxis auf der Grundlage personaler, professioneller und theoretischer Gesichtspunkte.

Bachelor-Abschlussarbeit.

Theoretical principles of Social Work include an interdisciplinary view of history, theories and professional fields of Social Work, individual and social conditions of Social Work, legal and organizational principles and principles of social medicine for Social Work.

Methodological skills for Social Work include principles of counselling, case work, case management, social group work, community work, introduction to social management and research methods applicable to Social Work.

Qualifications refer to professional Social Work.

The program includes six months integrated practical field work with reflections of experiences from a personal, professional and theoretical point of view.

Bachelor Thesis.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang / Program Details:

Siehe „Transcript of Records“ als Nachweis für belegte Module und deren Bewertung. Die Bewertung einzelner Leistungen und der Titel der Thesis können dem Abschlusszeugnis / der Abschlussurkunde entnommen werden.

See “Transcript of Records” for list of courses attended and grades attained. The final grade certificate includes details of the subjects taken, final examinations results (written and oral examinations) and title of thesis, including evaluations.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Nationales Notensystem, Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6 / National Grading Scheme, cf. Section 8.6

4.5 Gesamtnote / Overall Classification:

5. STATUS DER QUALIFIKATION / FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien / Access to Further Study:

Qualifiziert für die Zulassung zur zweiten Qualifikationsstufe (Master) / Qualifies its holder to apply for admission to second level (Master degree)

5.2 Beruflicher Status / Additional Information:

Der Abschluss Sozialarbeiter B.A. / Sozialarbeiterin B.A. berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Sozialarbeiter“ oder „Sozialarbeiterin“ und zur Ausübung einer Berufstätigkeit in den Tätigkeitsfeldern Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

The B.A. degree in Social Work entitles its holder to the professional title “Sozialarbeiter” or “Sozialarbeiterin” and to carry out professional work in the fields of Social Work and Social Education.

6. WEITERE ANGABEN / ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Weitere Angaben / Further Information:

Weitere Informationsquellen:

www.fh-wiesbaden.de

Informationen über das deutsche Bildungssystem vgl. Abschnitt 8.8

Further information sources

On the University : www.fh-wiesbaden.de

For national education information sources cf. Section 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente: /This Diploma Supplement makes reference to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom: Datum

Prüfungszeugnis vom: Datum

Transcript of Records vom: Datum

DATUM DER ZERTIFIZIERUNG / CERTIFICATION Datum

Dekan / Dean

**Vorsitzender des Prüfungsausschuss /
Head of the Examination Committee**



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim



Studienordnung

**des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden
(jetzt: Hochschule RheinMain)**

für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang

„Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA-Online)“

Inhalt:

- 1. Ziel des Studiums**
- 2. Studienbeginn**
- 3. Studienvoraussetzungen**
- 4. Studiendauer, Studienaufbau und Studieninhalt**
- 5. Online-Module**
- 6. Präsenz-Module**
- 7. Projektarbeiten**
- 8. Bachelor-Thesis**
- 9. Empfehlungen zur Studiengestaltung**
- 10. Inkrafttreten**

Anlage 1: Modulübersicht

1. Ziel des Studiums

Der Bachelorstudiengang zielt als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang auf eine akademische Qualifizierung für die Tätigkeit als Sozialpädagoge/Sozialpädagogin oder Sozialarbeiter/Sozialarbeiterin ab und ermöglicht bereits im Arbeitsfeld Tätigen mit einem Hochschulzugang eine Weiterqualifikation aus der Berufspraxis durch die systematische Erweiterung ihrer theoretischen und methodischen Kenntnisse. Er vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und darauf basierend Anleitungs-, Reflexions- und Medienkompetenzen sowie praxisforschungsbezogene Kompetenzen und erweitert diese systematisch mit Organisations- und Rechtskompetenzen.

Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder -arbeiter. Näheres regeln die Näheren Erläuterungen für berufspraktische Studien des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang „Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA-Online)“.

2. Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zum Sommersemester aufgenommen werden.

3. Studienvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der hess. Immatrikulationsverordnung und der Satzungen der Hochschule RheinMain voraus:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne des § 63 HHG,
2. den Nachweis einer mindestens 3-jährigen einschlägigen beruflichen Tätigkeit von mindestens der Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit einer vollen Stelle im sozialen Bereich,
3. eine studienbegleitende Berufstätigkeit im sozialen Bereich von mehr als 15 Stunden / Woche. Dieser Nachweis ist bei jeder Rückmeldung zu aktualisieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde; dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerber.

4. Studiendauer, Studienaufbau und Studieninhalt

1. Der Studiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA-Online) ist als Teilzeitstudium angelegt. Die Studienzeit beträgt vier Studienjahre (Regelstudienzeit).
2. Das Studium umfasst das Selbststudium einschließlich der Bearbeitung des Online-Lehrangebots, die Präsenzphasen, das Theorie- und das Praxisprojekt, die berufspraktischen Studien, die Bachelor-Thesis sowie deren mündliche Präsentation.
3. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Anrechnungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Einheit, die durch studienbegleitende Prüfungsleistungen abgeschlossen wird.
4. Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen die in der **Anlage 1** aufgeführten Studienmodule im Pflicht- und Wahlpflichtbereich mit einem Gesamtwert von mindestens 180 Credit Points (ECTS) abgeschlossen werden.
5. Für den Erwerb eines Credit Points wird ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt.

5. Online-Module

1. Der Studiengang beinhaltet 17 Online-Module. Online-Module sind Lerneinheiten, die den Studierenden über das Internet angeboten werden. Über ein Lernportal greifen die Studierenden auf die Lehr- und Lernmaterialien zu. Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Studierenden, Lehrenden, Prüfenden und Studiengangsbetreuenden erfolgt mit Hilfe von unterschiedlichen Informations- und Kommunikationstechnologien.
2. In den ersten drei Studienhalbjahren sind Pflichtmodule zu den Bereichen
A = Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit
B = Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit
C = Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
zu absolvieren.
3. Im vierten Studienhalbjahr werden Wahlpflichtmodule zu vier zielgruppenspezifischen Arbeitsbereichen angeboten.
Folgende Arbeitsbereiche stehen zur Auswahl:
 - a) Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - b) Soziale Arbeit mit alten Menschen
 - c) Soziale Arbeit mit Erwachsenen und Rehabilitation
 - d) Soziale Arbeit und Bildung
4. Weitere Ausführungen zu Lerninhalten und -zielen der Module sind der Modulübersicht (**Anlage 1**) zu entnehmen.

6. Präsenz-Module

1. Parallel zu den Online-Modulen sind 8 Präsenzmodule zu absolvieren, ein Präsenzmodul pro Semester. 1 Präsenzmodul beinhaltet 10 Präsenztage, die in der Regel im 4-Wochen-Turnus angeboten werden.
2. Weitere Ausführungen zu Lerninhalten und -zielen der Module sind den Modulbeschreibungen (**Anlage 1**) zu entnehmen.

7. Projektarbeiten

1. Der Studiengang beinhaltet zwei Projektarbeiten:
 - a) das Theorieprojekt
 - b) das Praxisprojekt
2. Das Theorieprojekt wird im dritten und vierten Studiensemester absolviert. Gegenstand des Theorieprojektes ist die Erarbeitung von sozialwissenschaftlichen Theorien zur Klärung einer wissenschaftlichen Fragestellung aus dem Gegenstandsfeld Sozialer Arbeit. Das Theorieprojekt wird mit einer schriftlichen Arbeit, die 25 Seiten nicht überschreiten soll, abgeschlossen.
3. Das Praxisprojekt wird im sechsten und siebten Studienhalbjahr absolviert. Gegenstand des Praxisprojektes ist die wissenschaftliche Untersuchung von Praxisthemen und die Erarbeitung von Lösungsansätzen. Das Praxisprojekt wird mit einer schriftlichen Arbeit abgeschlossen, die 40-50 Seiten umfassen soll.

8. Bachelor-Thesis

1. Die Bachelor-Thesis ist Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und stellt eine Prüfungsleistung zur Bachelor-Prüfung dar. In der Bachelor-Thesis ist die Befähigung zum anwendungsorientierten wissenschaftlichen Arbeiten nachzuweisen.
2. Die Studierenden werden bei der Vorbereitung und Durchführung der Bachelor-Thesis betreut.
3. Die Bachelor-Thesis wird nach Bekanntgabe der Note in einem Kolloquium, bei der auch die Eigenständigkeit der Leistung überprüft wird, zur Diskussion gestellt. Die Präsentation und die Leistung des Studierenden in der Diskussion werden ebenfalls benotet.
4. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

9. Empfehlungen zur Studiengestaltung

1. Der **Anlage 1** sind die nachzuweisenden Module zu entnehmen.
2. Bei den Wahlpflichtfächern und den Projektarbeiten werden nach Möglichkeit verschiedene Themen zur Auswahl angeboten. Damit soll eine Vertiefung in selbst gewählten Schwerpunkten ermöglicht werden. Bei der Auswahl sollen die Studierenden darauf achten, dass ein sinnvolles Ganzes entsteht und sich diesbezüglich von den Lehrenden beraten lassen.
3. Den Studierenden wird empfohlen eine Beratung durch die bzw. den Studiengangsbetreuer bei Fragen zur individuellen Studienorganisation in Anspruch zu nehmen.



10. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt rückwirkend zum 01.03.2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 29.6.2010

Prof. Dr. Eleonore Oja Ploil
Dekanin des Fachbereichs

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin, Leiterin des Prüfungsamtes
der Fachhochschule Wiesbaden
(jetzt: Hochschule RheinMain)

 Modulübersicht BASA-Online (Stand 19.03.10) 				
1. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 1	Geschichte, Theorie und Struktur Sozialer Arbeit	A	1 SPL	10
	Teil 1: Geschichte der Sozialen Arbeit			
	Teil 2: Struktur und Organisation der Sozialen Arbeit			
	Teil 3: Organisation der Sozialen Arbeit konkret: Rechtliche Vorgaben und ihre Umsetzung am Beispiel der Jugendhilfe			
O 2	Einführung in die Rechtsgebiete der Sozialen Arbeit	B	1 SPL	5
P 1	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit I: Medienkompetenz und Propädeutik	A	1 SPL oder 1 MPL	5
2. Semester (WiSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 3	Familie: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	C	1 SPL	5
O 4	Arbeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	C	1 SPL	5
O 5	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit	B	1 SPL	5
	Teil 1: SGB II, SGB XII			
	Teil 2: Familienrecht, SGB VIII			
P 2	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit II: Beobachtung, Dokumentation und Kommunikation	A	1 SPL oder 1 MPL	5
3. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 6	Soziale Gerechtigkeit: Eine multidisziplinäre Einführung in Human- und Gesellschaftswissenschaften	C	1 SPL	5
O 7	Inklusion - Integration - Bewältigung: Eine multidisziplinäre Einführung am Beispiel der Problemkreise abweichenden Verhaltens und sozialer Kontrolle	C	1 SPL	5
P 3	Basiskompetenzen der Sozialen Arbeit III: Gestaltung, Kreativität und Präsentation	A	1 SPL oder 1 MPL	5
TP-1	Theorieprojekt Teil I	A		0
4. Semester (WiSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 8	Wahlpflichtmodul: Einführung in die Soziale Arbeit -	A	1 SPL	5
	O 8.1 mit Kindern und Jugendlichen			
	O 8.2 mit Erwachsenen/Rehabilitation			
	O 8.3 mit alten Menschen			
	O 8.4 Soziale Arbeit und Bildung (in Planung)			
O 9	Wahlpflichtmodul: Lebenswelten und Alltagskultur	C	1 SPL	5
	O 9.1 Soziale Arbeit mit Kindern und Jugendlichen			
	O 9.2 Soziale Arbeit mit Erwachsenen/Rehabilitation			
	O 9.3 Soziale Arbeit mit alten Menschen			
	O 9.4 Soziale Arbeit und Bildung (in Planung)			
O 10	Wahlpflichtmodul: Bio-Psycho-Soziale Prozesse und Soziale Interaktion in der Sozialen Arbeit -	C	1 SPL	5
	O 10.1 mit Kindern und Jugendlichen			
	O 10.2 mit Erwachsenen/Rehabilitation			
	O 10.3 mit alten Menschen			
	O 10.4 Soziale Arbeit und Bildung (in Planung)			
P 4	Einführung in die Methoden der Sozialen Arbeit	A	1 SPL oder 1 MPL	5
TP-2	Theorieprojekt Teil II	A	1 SPL	10

Anlage 1 zur SO BASA-Online: Modulübersicht

5. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 11	Organisation und Management Sozialer Arbeit	A	1 SPL	10
O 12	Rechtsgrundlagen der Sozialen Arbeit: Verwaltungsrecht und besondere Rechtsgebiete	A	1 SPL	5
P 5	Spezifische Methoden der Sozialen Arbeit	A	1 SPL oder 1 MPL	5
6. Semester (WS)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 13	Projektplanung und Evaluation	A	1 SPL	5
Wahlpflichtmodul		A	1 SPL	5
O 14a	Empowerment und Anwaltschaft			
O 14b	Netzwerkarbeit und Öffentlichkeit			
O 15	Soziale Arbeit und Gesundheit	C	1 SPL	5
P 6	Person- und fachbezogene Reflexion des eigenen professionellen Handelns	A	1 SPL oder 1 MPL	5
PP-1	Praxisprojekt Teil I	A		0
7. Semester (SoSe)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
O 16	Soziale Arbeit und Wirtschaft	C	1 SPL	5
O 17	Sozialpolitik und Soziale Arbeit in Europa	B	1 SPL	5
P 7	Ethik in der Sozialen Arbeit	A	1 SPL oder 1 MPL	5
PP-2	Praxisprojekt Teil II	A	1 SPL (Arbeit) und 1 MPL	20
8. Semester (WS)				
Modul	Bezeichnung	F	PL	CP
Bachelorabschlussmodul (Bachelor-Thesis und Kolloquium)				15
BA-1	schriftlicher Teil: wissenschaftliche Arbeit (Selbststudium)			12
BA-2	mündlicher Teil: Präsentation/Kolloquium			3
P 8	Profession und Disziplin: Theorien Sozialer Arbeit und deren Bezug zu Praxisfeldern	A	1 SPL oder 1 MPL	5

Aufteilung der Credits auf die Studienbestandteile:

Teil	Studienbestandteile	Credits
I.	Online-Module	95
II.	Präsenzmodule	40
III.	Projektarbeit	30
IV.	Bachelorabschlussmodul	15
Gesamt:		180

Aufteilung der Credits auf die Fachgebiete:

Abk.	Fachgebiet	Credits
A	Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit	75
B	Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit	20
C	Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	40
	Projektarbeiten	30
	Bachelorabschlussmodul	15
Gesamt:		180

Aufteilung der Module auf die Studienbereiche:

Abk.	Studienbereiche	Anzahl Module
A	Fachgebiet A: Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit	13
B	Fachgebiet B: Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen	4
C	Fachgebiet C: Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche	8
PA	Projektarbeit	2
BA	Bachelorabschlussmodul	1
Gesamt		28

Legende (alphabetisch):

Abk. Bezeichnung

A	Fachgebiet A: Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit
B	Fachgebiet B: Rechtliche und sozialpolitische Grundlagen der Sozialen Arbeit
BA	Bachelorabschlussmodul
C	Fachgebiet C: Geistes-, human- und gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
CP	Credit-Points
F	Fachgebiet (A, B oder C)
MPL	Mündliche Prüfungsleistung
O	Online-Modul
P	Präsenzmodul
PA	Projektarbeit
PL	Prüfungsleistung
PP	Praxisprojekt
SPL	Schriftliche Prüfungsleistung
SWS	Semesterwochenstunden
TP	Theorieprojekt



Hochschule RheinMain
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim Geisenheim



Nähere Erläuterungen für Berufspraktische Studien

**des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden
(jetzt: Hochschule RheinMain)**

für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang

„Bachelor of Arts Soziale Arbeit (BASA-Online)“

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Art und Umfang der Berufspraktischen Studien**
- § 3 Praxisreferat**
- § 4 Ausbildungsziele der Berufspraktischen Studien**
- § 5 Praxisbegleitende Veranstaltungen**
- § 6 Anerkennung der Berufspraktischen Studien**
- § 7 Praxisstellen**
- § 8 Praktikumsausschuss**
- § 9 Rechtsstellung der Studierenden**
- § 10 Ausbildungsvereinbarung**
- § 11 Individueller Ausbildungsplan für die Berufspraktischen Studien**
- § 12 Praktikumsabschlussarbeit**
- § 13 Auslandspraktikum**
- § 14 Ausnahmeregelungen**
- § 15 Staatliche Anerkennung**
- § 16 Inkrafttreten**

§ 1 Geltungsbereich

Die Näheren Erläuterungen für berufspraktische Studien des Fachbereichs Sozialwesen an der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt Hochschule RheinMain) für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang „Bachelor of Arts: Soziale Arbeit (BASA-Online)“ regeln auf der Grundlage der Studienordnung und der Prüfungsordnung Ziele, Inhalte und Verlauf der Berufspraktischen Studien. Es gelten weiterhin die Regelungen der Hessischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen (Hess. Anerkennungsverordnung) vom 06. Juni 1995 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Juli 2005 (GVBl I S. 555).

§ 2 Art und Umfang der Berufspraktischen Studien

Die Berufspraktischen Studien im Sinne der Hessischen Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen (Hess. Anerkennungsverordnung) vom 06. Juni 1995 in der Fassung der Änderungsverordnung vom 19. Juli 2005 (GVBl I S. 555) umfassen:

(1) Das Praxisprojekt

Das Praxisprojekt findet in der Regel während des 7. und 8. Studienhalbjahres statt. Gegenstand des Praxisprojektes ist die Erarbeitung einer eigenen Forschungsfragestellung sowie die selbständige Planung, Durchführung und Auswertung eines sozialadministrativen oder sozialpädagogischen Projektes. Projektort ist in der Regel der Ort der studienbegleitenden Berufstätigkeit. Die Studierenden nehmen während der Dauer des Praxisprojektes an den spezifischen, auf diese Tätigkeit ausgerichteten begleitenden Präsenzseminaren teil.

(2) Die integrierte Praxisphase

In den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit (BASA-Online) ist eine halbjährige Praxisphase integriert. Diese kann auch im Anschluss an den Bachelor-Abschluss (§ 1 StO) absolviert werden, um die Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (BA) zu erfüllen. Die integrierte Praxisphase besteht in der Regel aus einer geeigneten berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von mindestens 660 Stunden. Sie kann in Teilzeitform vom 4. bis einschließlich zum 8. Studienhalbjahr erbracht werden. Die Studierenden nehmen während der praktischen Tätigkeit an einem auf diese Tätigkeit bezogenen Begleitseminar teil. Die Teilnahme an einem Auswertungsseminar im Anschluss an die berufspraktische Tätigkeit und die Anfertigung eines Auswertungsberichtes schließen die integrierte Praxisphase ab. Verkürzungsmöglichkeiten bestehen nach den §§ 12-14 der Hess. Anerkennungsverordnung. Die Studierenden sind während dieser Zeit mit mindestens der Hälfte der tarifüblichen Arbeitszeit in dem jeweiligen Handlungsfeld tätig. Die integrierten Praxisphasen gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeitern und Sozialpädagogen vom 18. Dezember 1990 werden vom 4. bis einschließlich zum 8. Studienhalbjahr erbracht.

§ 3 Praxisreferat

(1) Praxisreferat

Am Fachbereich Sozialwesen ist ein Praxisreferat eingerichtet, das dem Prüfungsausschuss zurarbeitet. Es hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Beratung zu Praxisstellen.
2. Vorprüfung und Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung von Praxisstellen.
3. Beratung und Unterstützung der Studierenden und Praktikanten in allen praktikumsbezogenen Fragen.
4. Beratung und Moderation bei Konflikten im Praktikum.
5. Organisatorische und administrative Begleitung der Praktika nach den Ordnungen der Hochschule.

6. Überprüfung der von den Studierenden und Praktikanten einzureichenden Unterlagen über das jeweilige Praktikum.
7. Zusammenarbeit mit Trägern, Einrichtungen, Dienststellen und Fachkräften der Praxis im Hinblick auf generelle und den Einzelfall betreffende Fragen der Praktika.
8. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen für Praxisanleiter/-innen und Praxisanleiter/-innentreffen.
9. Beratung des Fachbereichs in den Fragen der berufspraktischen Ausbildung.

Die Studierenden haben sich eigenverantwortlich um die Beschaffung der Praxisstelle zu kümmern, ein Anspruch auf Bereitstellung von Praxisstellen seitens der Hochschule besteht nicht.

§ 4 Ausbildungsziele der Berufspraktischen Studien

- (1) Die Berufspraktischen Studien haben zum Ziel, einen Einblick in ausgewählte Handlungsfelder der Sozialen Arbeit zu vermitteln. Die Studierenden sollen dabei unter fachlicher Anleitung eines/einer Sozialarbeiter/-in / Sozialpädagoge/-in (mit einem Diplom- oder Bachelorabschluss) mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit/ -pädagogik Kompetenzen erwerben:

Dies bedeutet im Einzelnen:

1. Erfassen und Reflektieren der Bedeutung normativer und gesetzlicher Vorgaben, die Einflüsse auf Handeln in der Sozialen Arbeit haben.
 2. Verwaltungsziele und –regeln praktisch kennen lernen und anwenden, insbesondere auch Verwaltungstechniken, Finanzierungsfragen, arbeitsrechtliche und trägerinterne Vorschriften sowie Möglichkeiten materieller Hilfen.
 3. Konzeptionsentwicklung für Problemlösungen und deren praktische Umsetzung.
 4. Teamarbeit und Koordination, Kooperation und Vernetzung innerhalb und außerhalb des Trägers der Sozialen Arbeit.
 5. Erfassen und Analyse der Problematik und der Bedürfnissituation spezifischer Zielgruppen.
 6. Reflexion des eigenen fachlichen Handelns und Evaluation der Arbeitsergebnisse.
- (2) Gegenstand des Praxisprojektes ist die wissenschaftliche Untersuchung von Praxisthemen und die Erarbeitung von Lösungsansätzen.

§ 5 Praxisbegleitende Veranstaltungen

- (1) Während der Berufspraktischen Studien nehmen die Studierenden an den spezifischen, auf diese Tätigkeiten ausgerichteten begleitenden Seminaren teil. Diese entsprechen § 8 Abs. 4 der Hess. Anerkennungsverordnung.
- (2) Über die erfolgreiche Teilnahme wird den Studierenden ein Nachweis gemäß dieser Ordnung ausgestellt.
- (3) In den praxisbegleitenden Seminaren werden sowohl Ausbildungsinhalte, die Arbeitsformen und Vorgehensweisen als auch die praktischen Erfahrungen und Kenntnisse hinterfragt, bewertet und mit zusätzlicher Wissensvermittlung und Übungen unterstützt, vertieft und gefördert. Sie sollen den Studierenden eine Einsicht in die Zusammenhänge von Theorie und beruflichem Handeln geben.
- (4) Die Studierenden sind nach § 8 Abs. 5 der Hess. Anerkennungsverordnung verpflichtet, an den praxisbegleitenden Maßnahmen nach § 5 teilzunehmen.

§ 6 Anerkennung der Berufspraktischen Studien

- (1) Voraussetzungen für die Anerkennung der Berufspraktischen Studien:
 1. Die Vorlage der Bescheinigung der Praxisstelle, aus der die Praktikumszeiten und die erfolgreiche Ableistung der Berufspraktischen Studien hervorgehen.
 2. Die Vorlage des Berichtes über die Berufspraktischen Studien.
 3. Die Vorlage des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Seminaren.
- (2) Sofern die Berufspraktischen Studienanteile in unterschiedlichen Einrichtungen abgeleistet werden, sind die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 der Hess. Anerkennungsverordnung jeweils nachzuweisen.
- (3) Die Anerkennung der Berufspraktischen Studien erfolgt, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind, durch den Prüfungsausschuss.

§ 7 Praxisstellen

- (1) Als für das Berufspraktikum geeignete Praxisstelle können Einrichtungen anerkannt werden, die
 1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem oder mehreren Tätigkeitsfeldern der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik wahrnehmen,
 2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantenvertrag erwachsenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden sowie
 3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit einer der in § 4 Abs. 1 genannten Qualifikationen gewährleisten.
- (2) Praxisstellen sind in der Regel bei öffentlichen, freigemeinnützigen oder gewerblichen Trägern der Sozialen Arbeit angesiedelt.
- (3) Praxisstelle des Projektstudiums ist in der Regel der Ort der studienbegleitenden Berufstätigkeit
- (4) Praxisstellen sind Lernorte in einem Bereich der Sozialen Arbeit, in denen sozialarbeiterische/sozialpädagogische Aufgaben erfüllt und Lernziele (im Sinne von § 4 Abs. 1) verwirklicht werden können. Die Träger der Praxisstellen sind Ausbildungspartner der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt Hochschule RheinMain). Die Praxisstellen müssen für die Ausbildung von Sozialarbeiter/-innen bzw. Sozialpädagogen/-innen geeignet sein. Für die Berufspraktischen Studien muss vor Beginn eine entsprechende Anerkennung durch den Fachbereich Sozialwesen vorliegen.
- (5) Die Studierenden haben dem Praxisreferat innerhalb einer festgesetzten Frist vor Beginn der Berufspraktischen Studien eine Praxisstelle zu benennen, in der sie ihr Praktikum ableisten wollen. Die Frist wird vom Praxisreferat im Fachbereich ausgehängt sowie auf der Lernplattform bekannt gegeben.
- (6) Bereits anerkannte Praxisstellen werden vom Praxisreferat in einer den Studierenden zugänglichen Liste geführt.
- (7) Die Mitarbeiter/innen des Praxisreferates unterstützen die Studierenden in allen Fragen der Suche und der Auswahl geeigneter Praxisstellen.

§ 8 Praktikumsausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des berufspraktischen Studiensemesters ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Für das Berufspraktikum nimmt der Prüfungsausschuss die Aufgaben des Praktikumsausschusses nach § 4 (13) der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. Juni 1995 (GVBl I, S.401, 454) in der Fassung der ÄndVO vom 19. Juli 2005 (GVBl. I S. 555) nimmt der Prüfungsausschuss die Aufgaben des Praktikumsausschusses wahr.

§ 9 Rechtsstellung der Studierenden

- (1) Die Studierenden bleiben nur während der integrierten Berufspraktischen Studien immatrikuliert.
- (2) Haftung

Die Fachhochschule Wiesbaden (jetzt Hochschule RheinMain) bzw. das Land Hessen haften für entstandene Schäden nicht. Eine Haftung ist jedoch im Rahmen der vom Studentenwerk Frankfurt abgeschlossenen Haftpflichtversicherung möglich. Den Studierenden wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 10 Ausbildungsvereinbarung

- (1) Die Praxisstelle und die Studierenden schließen im Einvernehmen mit dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt: Hochschule RheinMain) vor Beginn der Berufspraktischen Studien eine Vereinbarung über die Berufspraktische Tätigkeit ab.

§ 11 Individueller Ausbildungsplan für die Berufspraktischen Studien

- (1) Das Berufspraktikum ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem Fachbereich und der Praxisstelle im Einvernehmen mit den anleitenden Fachkräften und den Praktikantinnen und Praktikanten unter Berücksichtigung ihres bisherigen Werdegangs innerhalb der ersten sechs Wochen des Berufspraktikums vereinbart. Er ist dem Praktikumsausschuss auf Anforderung vorzulegen.

§ 12 Praktikumsabschlussarbeit

- (1) Zur Auswertung und Vertiefung der im Berufspraktikum gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit gefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis darzustellen ist und sich die Praktikantin oder der Praktikant mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des abgeleisteten Berufspraktikums nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzt. Wenn das Praktikum während des Studiums stattfindet, muss die Praktikumsabschlussarbeit vor dem Kolloquium der Bachelor-Arbeit vorliegen. Die für die Praxisbegleitung nach § 8 Abs. 4 der Hess. Anerkennungsverordnung verantwortlichen Lehrkräfte sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken. Das Nähere regelt der Fachbereich.
- (2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit mit nicht mehr als drei Beteiligten vorgelegt werden; deren jeweiliger Beitrag muss erkennbar und bewertbar sein.
- (3) Die Praktikumsabschlussarbeit ist nicht als Studienleistung in eines der Module eingeordnet und wird nicht benotet, sondern wird mit ‚bestanden‘ oder ‚nicht bestanden‘ bewertet.

§ 13 Auslandspraktikum

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt Hochschule RheinMain) unterstützt die Ableistung von Berufspraktischen Studienanteilen im Ausland.
- (2) Die Berufspraktischen Studien können im Ausland absolviert werden, wenn die Praxisstelle den Anforderungen nach § 7 entspricht.

§ 14 Ausnahmeregelungen

- (1) Die Berufspraktischen Studien können jeweils entweder in einer oder in maximal zwei Praxisstellen absolviert werden. Ein vorzeitiger Abbruch oder ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der schriftlichen Beantragung beim Praxisreferat und der entsprechenden Genehmigung des Prüfungsausschusses.

- (2) Anerkennung von Vorleistungen

Wird eine vor Aufnahme des Hochschulstudiums ausgeübte sozialarbeiterische, sozial- oder heilpädagogische Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachgewiesen, werden drei Monate des Berufspraktikums erlassen. Das gleiche gilt, wenn eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung auf Fachschuleebene, insbesondere als „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder als „Staatlich anerkannter Erzieher“ nachgewiesen wird; bei zusätzlichem Nachweis einer sozialarbeiterischen, sozial- oder heilpädagogischen Tätigkeit von mindestens zwei Jahren werden insgesamt sechs Monate des Berufspraktikums erlassen. Wurden nach Satz 1 und 2 anrechenbare Tätigkeiten in Teilzeitform ausgeübt, muss ihr zeitlicher Umfang insgesamt mindestens der zweijährigen Tätigkeit einer Vollzeitkraft entsprechen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Grund eigener Sachkunde. Ein schematischer Vergleich erfolgt nicht.

- (3) Eine Reduzierung der Wochenarbeitszeit ist bei entsprechender Verlängerung der Berufspraktischen Studien auf begründeten Antrag des/der Studierenden mit Zustimmung der Praxisstelle, Praxisreferates sowie des Prüfungsausschusses möglich.
- (4) Werden Arbeitstage nachweisbar durch Krankheit oder andere zwingende Gründe versäumt, so sind die Fehltage, die 10 Arbeitstage überschreiten, nachzuarbeiten. Über die Dauer und die Form der Nacharbeit befinden das Praxisreferat sowie der Prüfungsausschuss.
- (5) Kann die Anleitung der Berufspraktischen Studienanteile im Ausland nicht durch eine gem. § 4 Abs. 1 definierte qualifizierte Fachkraft erfolgen, so kann die Praxisanleitung mit Genehmigung des Praxisreferates sowie des Prüfungsausschusses auch von Personen mit gleichwertigen Berufsabschlüssen durchgeführt werden.

§ 15 Staatliche Anerkennung

- (1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Berufspraktikums kann die Absolventin oder der Absolvent bei der Fachhochschule Wiesbaden (jetzt Hochschule RheinMain) über den Fachbereich Sozialwesen die Erteilung der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (BA) beantragen.
- (2) Über die staatliche Anerkennung erhalten die Berechtigten eine Urkunde.
- (3) Das Praxisreferat koordiniert das diesbezügliche Verfahren.

§ 16 Inkrafttreten

Die „Näheren Erläuterungen für berufspraktische Studien“ treten rückwirkend zum 01.03.2008 in Kraft.

Wiesbaden, den 29.6.2010

Prof. Dr. Eleonore Oja Ploil
Dekanin des Fachbereichs

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost
Vizepräsidentin, Leiterin des Prüfungsamtes
der Fachhochschule Wiesbaden
(jetzt: Hochschule RheinMain)